

Lebensjahr in Kinderkrippen sowie in Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder;

- die komplexe Betreuung der älteren Bürger;
- die materiellen Hilfen aus sozialen Gründen, z. B. Sozialfürsorge, Kindergeld, Mietzuschüsse;
- die Rehabilitation physisch und psychisch geschädigter Bürger;
- die Betreuung der Verfolgten des Naziregimes.

Die Leitung und Planung des G. u. S. obliegt dem Ministerium für Gesundheitswesen, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten im engen Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem FDGB und dem Deutschen Roten Kreuz der DDR. Dem Ministerium für Gesundheitswesen und den örtlichen Räten (vorwiegend den Räten der Bezirke und Kreise) unterstehen stationäre Einrichtungen des G. u. S., wie Krankenhäuser, Heilanstalten, Feierabend- und Pflegeheime, sowie für die ambulante Versorgung Polikliniken, Ambulatorien, staatliche und private Arztpraxen sowie Gemeindefürsorgeeinrichtungen. Wichtige Teile des G. u. S. sind das Betriebsgesundheitswesen mit Betriebspolikliniken, Betriebsambulatorien und Betriebsambulanzstellen sowie die Hygiene- und Arbeitshygieneinspektionen.

Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden in ihren Tagungen über grundlegende Fragen der Entwicklung des G. u. S. im jeweiligen Territorium, die ihren Ausdruck insbesondere im —» Volkswirtschaftsplan und im —» Haushaltsplan, aber auch in speziellen Beschlüssen finden. Sie kontrollieren in den Tagungen und durch die ständigen Kommissionen die Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen auf dem Gebiet des G. u. S. und nehmen dazu z. B. Berichte der zuständigen staatlichen Leiter entgegen. Eigene Untersuchungen und Kontrollen der Ständigen Kommission G. u. S. erstrecken sich sowohl auf die Tätigkeit der zuständigen Fachorgane als auch auf staatliche Einrichtungen, die der stationären und ambulanten Behandlung sowie der Pflege und sozialen Betreuung der Bürger dienen.

Die örtlichen Räte, insbesondere die Räte der Bezirke und Kreise, gewährleisten mit Hilfe

ihrer Fachorgane die Leitung und Planung der ihnen unterstellten Einrichtungen des G. u. S. und sichern die materiellen und finanziellen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgaben der medizinischen und sozialen Betreuung (§§ 33 und 47 GöV).

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Organe fördern vor allem die Verbesserung der ambulanten medizinischen und sozialen Betreuung. Sie sind zugleich für die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ihrem Territorium - im Zusammenwirken mit den Kombinat-, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen - verantwortlich und treffen die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (—» Stadt- und Gemeindeordnung). Ferner sichern sie die gesellschaftliche Kontrolle auf den genannten Gebieten und üben selbst Kontrollrechte aus (§ 67 GöV).

Im besonderen Maße unterstützen und betreuen die Staatsorgane der Städte und Gemeinden kinderreiche Familien sowie ältere und hilfsbedürftige Bürger. Die Räte entscheiden im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises über die Verteilung der Plätze in den Kinderkrippen, Wochenheimen, Feierabend- und Pflegeheimen (—» Einweisungen in Kindereinrichtungen und Heime).

Die ständigen Kommissionen und Abgeordneten tragen dazu bei, die ambulante medizinische und soziale Betreuung der Bürger zu verbessern, indem sie z. B. planmäßig festgelegte Maßnahmen zur Rekonstruktion und Werterhaltung oder zur Schaffung von Einrichtungen (Gemeindefürsorgeeinrichtungen, Kinderkrippen, Feierabend- und Pflegeheime) verwirklichen helfen und die Durchführung dieser Maßnahmen kontrollieren. Viele Abgeordnete leisten einen persönlichen Beitrag auf dem Gebiet des G. u. S., indem sie besonders zu älteren, kranken oder hilfsbedürftigen Bürgern sowie kinderreichen Familien engen Kontakt halten und sie bei der Klärung ihrer Probleme unterstützen.

H. Arnold, Medizinische und soziale Betreuung materiell sichern, Berlin 1979 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); H. Rühl/H. Weiße, Sozialpolitische Maßnahmen - konkret für jeden, Berlin 1982 (Recht